

FMA-Mitteilung 2016/05 – Anwendbarkeit des VersVermG auf Garagisten

Mitteilung betreffend die Unterstellung von Garagisten unter das Versicherungsvermittlungsgesetz (VersVermG)

Referenz:	FMA-M 2016/05
Adressaten:	Garagisten
Anwendbarkeit:	6. Dezember 2016
Publikation:	Webseite
Erlass:	6. Dezember 2016
Inkraftsetzung:	6. Dezember 2016
Letzte Änderung:	-
Rechtliche Grundlagen:	Art. 2 VersVermG Art. 3 Abs. 1 VersVermG Art. 5 i.V.m Art. 6 VersVermG Art. 26 Abs. 1 Bst. b VersVermG
Anhänge:	keine

1. Allgemeines und Begriffsbestimmungen

Diese Mitteilung konkretisiert die gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf eine allfällige Unterstellungspflicht der Garagisten unter das Versicherungsvermittlungsgesetz (VersVermG).

Seit Inkrafttreten des Versicherungsvermittlungsgesetzes (VersVermG) und der Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) am 1. Juli 2006 ist die Aufnahme und Ausübung der Versicherungsvermittlung eine bewilligungspflichtige Tätigkeit, welche durch die FMA auf Gesuch hin erteilt wird, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 6 VersVermG erfüllt sind.

Die Ausübung der Versicherungsvermittlungstätigkeit ohne spezialgesetzliche Bewilligung ist ein Straftatbestand (Vergehen) nach Art. 26 Abs. 1 Bst. b VersVermG und wird vom Landgericht geahndet.

Die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung umfasst das Vorschlagen, Anbieten und Abschliessen von Versicherungsverträgen, die Durchführung von Vorbereitungsarbeiten zu deren Abschluss sowie die Mitwirkung bei der Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen, insbesondere im Schadenfall (Art. 3 Abs. 1 Bst. a VersVermG).

Ein Versicherungsvermittler ist jede natürliche und juristische Person, welche die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung entgeltlich aufnimmt oder ausübt (Art. 3 Abs. 1 Bst. b VersVermG).

2. Geltungsbereich des VersVermG

Unter den Geltungsbereich des VersVermG fallen Versicherungsvermittler und deren Arbeitnehmer, die in und von Liechtenstein aus die Versicherungsvermittlung betreiben.

Die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung kann als Haupt- oder Nebentätigkeit ausgeübt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, die Versicherungsvermittlungstätigkeit als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder Erbringung einer Dienstleistung auszuüben (sogenannte produktakzessorische Versicherungsvermittlung oder Annexvermittlung). Unter diese produktakzessorische Versicherungsvermittlung fallen unter anderem auch Garagisten, wenn sie Versicherungslösungen im Kraftfahrzeugbereich, beispielsweise Haftpflicht-, Kasko-, Insassen- und Rechtsschutzversicherungen, vermitteln.

3. Ausnahmen vom Geltungsbereich

Das Versicherungsvermittlungsgesetz sieht unter Art. 2 Abs. 2 VersVermG mehrere Ausnahmemöglichkeiten vor. Die Bestimmungen über die Versicherungsvermittlung finden auf folgende Personen und/oder Tätigkeiten keine Anwendung:

- a. Ausübung der Versicherungsvermittlung durch Versicherungsunternehmen oder dessen Arbeitnehmer;
- b. die beiläufige Erteilung von Auskünften im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen Tätigkeit, die nicht zum Ziel hat, den Kunden beim Abschluss oder der Handhabung eines Versicherungsvertrages zu unterstützen; beispielsweise die Tätigkeit eines Tippgebers (Details unter Punkt 4 dieser Mitteilung);
- c. die berufsmässige Verwaltung von Schadenfällen eines Versicherungsunternehmens sowie die Schadenregulierung und die Sachverständigenarbeit im Zusammenhang mit Schadenfällen;
- d. Personen die nebenberuflich Versicherungen vermitteln, und
 - für den betreffenden Versicherungsvertrag nur Kenntnisse des angebotenen Versicherungsschutzes erforderlich sind,
 - es sich nicht um eine Lebensversicherung oder Versicherung zur Abdeckung von Haftpflichtrisiken handelt,
 - die Versicherung eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung darstellt und das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung von Gütern abdeckt,
 - die Jahresprämie einen Betrag von EUR 500 oder den Gegenwert in Schweizer Franken nicht übersteigt und
 - die Gesamtlauzeit des Versicherungsvertrages einschliesslich etwaiger Verlängerungen nicht mehr als fünf Jahre beträgt.

Alle Bedingungen unter lit d. müssen kumulativ erfüllt sein, damit diese Ausnahme zur Anwendung gelangt.

4. Tippgeber/Adressvermittler

Bezugnehmend auf Punkt 3 der vorliegenden Mitteilung sind Tätigkeiten der sogenannten „Tippgeber“ bzw. „Adressvermittler“ nicht als Versicherungsvermittlung zu qualifizieren.

Die Tätigkeit des Tippgebers beschränkt sich ausschliesslich darauf, Möglichkeiten zum Abschluss von Versicherungsverträgen namhaft zu machen oder Kontakte zwischen einem potentiellen Versicherungsnehmer und einem Versicherungsvermittler oder Versicherungsunternehmen herzustellen.

Erlaubt sind somit folgende Tätigkeiten: Hinweise beziehungsweise Verweise auf Versicherungsunternehmen, welche ein spezielles Versicherungsprodukt anbieten, die Benennung einer

Kontaktperson beim Versicherungsunternehmen, Aufnahme von allgemeinen Kundendaten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand) etc.

Untersagt ist jede anderweitige Tätigkeit, welche zum Ziel hat, den Kunden beim Abschluss eines Versicherungsvertrages zu unterstützen oder welche auf eine konkrete Willensbildung des Versicherungsinteressenten zum Abschluss eines Vertrages hinwirkt. Beispielsweise sind Beratungstätigkeiten, Informationsgespräche und Werbemaßnahmen zu bestimmten Versicherungsprodukten, Einholung von Kundeninformationen, welche auf einen bestimmten Versicherungsbedarf gerichtet sind oder die Einholung von Unterschriften von Kunden auf einem Versicherungsantrag sowie die Einholung von Versicherungsangeboten untersagt.

5. Fazit

Zusammengefasst bedeutet dies, dass Garagisten entweder nur als Tippgeber/Adressvermittler auftreten dürfen oder unter einen der unter Punkt 3 dieser Mitteilung genannten Ausnahmetatbestände fallen müssen.

6. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 17. Mai 2006 über die Versicherungsvermittlung (VersVermG, LGBl. 2006 Nr. 125, i.d.g.F.);
- Verordnung vom 27. Juni 2006 über die Versicherungsvermittlung (VersVermV, LGBl. 2006 Nr. 136, i.d.g.F.).

7. Schlussbestimmungen

Diese Mitteilung wurde von der Geschäftsleitung der FMA am 06. Dezember 2016 genehmigt und tritt mit selbigem Datum in Kraft.

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen
Landstrasse 109
Postfach 279
9490 Vaduz
Liechtenstein
Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li